

## Eigenerklärung zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Hinweis: Es kann nur eine Variante mit „ja“ beantwortet werden, da die Zuordnung eindeutig ist.

1. Der Bewerber ist eine **natürliche Person** und nach Architektengesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung "Architekt"** oder nach Ingenieurgesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zu tragen oder berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt oder Ingenieur tätig zu werden. (vgl. § 44 Abs. 1 VgV)

ja       nein

2. Der Bewerber ist eine **juristische Person** und der bevollmächtigte Vertreter ist nach Architektengesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung "Architekt"** oder nach Ingenieurgesetz der Länder berechtigt, die **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zu tragen oder berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt oder Ingenieur tätig zu werden

ja       nein

3. Der Bieter trägt eine entsprechende Berufsbezeichnung und kann durch ein Prüfungszeugnis, ein Diplom oder vergleichbaren Befähigungsnachweis, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist, seine Eignung nachweisen, wenn im jeweiligen Herkunftsland die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ nicht gesetzlich geregelt ist.

ja       nein

Der Nachweis der Berechtigung ist beigefügt als:

- Kopie des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer
- Kopie des Mitgliedsausweises einer Ingenieurkammer
- anderer gleichwertiger Nachweis.

---

Ort, Datum

Bieter (Stempel und Unterschrift, bei elektronischem Angebot gilt: Angabe Name des Erklärenden)